

Pressemitteilung



Amt für Information der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 23 70174 Stuttgart

Amt für Information
der Evangelischen
Landeskirche in
Württemberg

Theodor-Heuss-Straße 23

70174 Stuttgart

Telefon (0711) 2 22 76 - 58

Fax (0711) 2 22 76 - 43

Donnerstag, 2. November

Hannerose Hitzler beantragt Wartestand

In der Kirchengemeinde soll wieder Frieden einkehren

Stuttgart/Schwäbisch Gmünd. Der Oberkirchenrat hat dem Antrag von Pfarrerin Hannerose Hitzler, freiwillig in den Wartestand zu gehen, zugestimmt. Um die Pfarrerin der Kirchengemeinde Spraitbach gab es in den letzten Wochen Unruhen. Nach einem Gespräch mit dem Oberkirchenrat hat nun die Pfarrerin der Kirchengemeinde für sich selbst den Wartestand beantragt. Ziel aller Beteiligten sei es, so der Oberkirchenrat am Donnerstag, 2. November, die Situation in der Kirchengemeinde zu befrieden.

Das Gespräch mit Hannerose Hitzler, so der Oberkirchenrat, habe gezeigt, daß alle Beteiligten eine weitere Verschärfung vermeiden wollen. Der Wartestand biete für die Betroffene die Möglichkeit, ohne Druck und Belastung einen neuen beruflichen Schwerpunkt zu suchen. Dabei können persönliche Interessen ebenso im Vordergrund stehen wie die Suche nach einer neuen Aufgabe als Gemeindepfarrerin. Der Oberkirchenrat hat dem Wunsch der Spraitbacher Pfarrerin zugestimmt und sie mit sofortiger Wirkung in den Wartestand versetzt.

Nach dem Württembergischen Pfarrergesetz verliert eine Pfarrerin, die in den Wartestand versetzt wird, die Pfarrstelle. Sie erhält für den Monat, in dem ihr die versetzung in den Wartestand zugegangen ist, und für die drei folgenden Monate die vollen Dienstbezüge, anschließend 80 Prozent des bisher bezogenen Gehalts. Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Wartestand kann jederzeit ein Dienstauftrag übertragen werden, außerdem kann, wer im Wartestand ist, sich jederzeit - in Absprache mit dem Oberkirchenrat - auf eine Pfarrstelle bewerben.

Der Wartestand, so der Oberkirchenrat, ist eine besondere Möglichkeit des Pfarrerdienstrechtes, die in schwierigen Situation unterschiedlichster Art erlaubt, eine Zeit zur neuen Orientierung einzulegen. Der Wartestand ist keine disziplinarrechtliche Maßnahme oder Folge. Eine Schuldfrage stellt sich dabei nicht.

Christof Vetter